

Reichstagswahl 1928

in der Stadt Braunschweig

1. Auslegung der Wahlkartei, deren Berichtigung und Ergänzung

Die nach 72 Wahlbezirken geordnete Wahlkartei hiesiger Stadt für die am 20. Mai 1928 stattfindende Reichstagswahl liegt zur Einsicht aus:

vom Sonntag, 29. April bis Sonntag, 6. Mai 1928 einschl.

wochentags von 9 bis 13 Uhr (= 1 Uhr mittags) und von 15½ Uhr bis 18 Uhr (= 3½ bis 6 Uhr nachm.),
an den **Sonn- und Festtagen**, 29. April, 1. und 6. Mai 1928, jedoch **nur** von 10 bis 13 Uhr (= 1 Uhr mittags).

und zwar **im Rathaus**

für die Wahlbezirke 1 bis 32 (einschl. des Bezirks 5a) im Flur des Erdgeschosses, für die Wahlbezirke 33 bis 70 (einschl. des Bezirks 41a) im Flur des 1. Obergeschosses.

Alphabetische Verzeichnisse der Straßen, woraus deren Zugehörigkeit zu den Wahlbezirken ersichtlich ist, befinden sich an den Eingängen des Rathauses.

Einsprachen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Wahlkartei sind während ihrer Auslegung innerhalb der Dienststunden bei uns (Rathaus, Zimmer Nr. 92) schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wohnungsveränderungen (Zu- und Fortzüge sowie Umzüge im hiesigen Stadtgebiet) sind in der Wahlkartei **nur** insoweit berücksichtigt, als die betreffenden polizeilichen Meldungen **bis zum 25. April d. J.** bei uns vorgelegt haben.

In der Wahlkartei **nicht** enthaltene, insbesondere **auch erst nach dem 25. April d. J. als zu- oder umgezogen gemeldete** Wahlberechtigte werden **nur auf Antrag** nachgetragen oder umgeschrieben. Der Antrag kann **nur** während der oben genannten Einspruchsfrist unter Vorlegung der polizeilichen Anmeldebescheinigung gestellt werden.

2. Wahlscheine

Rechtmäßige Inhaber von Wahlscheinen können in jedem beliebigen Wahlbezirk **persönlich** das Wahlrecht ausüben.

Wahlscheine werden von uns während der Auslegung der Wahlkartei an den Auslegungsstellen und vom 7. bis einschl. 18. Mai d. J. 18 Uhr (= 6 Uhr nachm.) während der Dienststunden im Rathaus, Zimmer 92, ausgestellt. Später eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt.

Gemäß § 12 des Reichswahlgesetzes erhält einen Wahlschein auf Antrag:

I. ein Wähler, der in einer Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen ist,

1. wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus zwingenden Gründen außerhalb seines Wahlbezirks aufhält;
2. wenn er nach Ablauf der Einspruchsfrist (§ 13 des R.W.G.) seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt;
3. wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Wahlraum aufzusuchen;

II. ein Wähler, der in eine Wählerliste oder Wahlkartei nicht eingetragen oder darin gestrichen ist,

1. wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist (§ 13 R.W.G.) versäumt hat;
2. wenn er wegen Ruhens des Wahlrechtes nicht eingetragen oder gestrichen war, der Grund hierfür aber nach Ablauf der Einspruchsfrist weggefallen ist;
3. wenn er Auslandsdeutscher war und seinen Wohnort nach Ablauf der Einspruchsfrist in das Inland verlegt hat.

Zuständig zur Ausstellung des Wahlscheines ist die Gemeindebehörde des Wohnortes, in den Fällen der Nr. 1 2 die Gemeindebehörde des **bisherigen** Wohnortes.

Den Grund zur Ausstellung eines Wahlscheines hat der Antragsteller auf Erfordern glaubhaft zu machen. Über seine Berechtigung, den Antrag zu stellen und den Wahlschein in Empfang zu nehmen, muß er sich gehörig ausweisen.

Gegen die Verfassung eines Wahlscheines kann Einspruch bei uns eingelegt werden. Verlorene Wahlscheine werden **nicht** ersetzt!

Braunschweig, den 25. April 1928.

Der Rat der Stadt

Wahlkreis-Braunschweig

